Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

urn:nbn:de:gbv:45:1-61195

Visual Library

Der Beobachter.

Ein Volksblatt.

Wöchentlich erscheinen zwei Nummern in ½ Bogen Der Vorausbezahlungspreis ist für auswärtige Abonnenten, einschließlich des Oldenburgischen Postporto's, vierteljährlich 36 Gr.; für die Abonnenten der Stadt Oldenburg 34 Gr. frei ins Haus.

V. Jahrgang. Freitag, den 1. December 1848. № 96.

Unsere Demokraten,

d. h. diejenigen, welche auf Vernichtung der Monarchie und demnächstige Einführung der Republik lossteuern, machen bei uns und überhaupt in Deutschland jetzt recht gute und immer bessere Geschäfte. Welche Menge von Mißtrauensadressen, s. g. Volksbeschlüssen, Klubs, Bravo's *) in ihrem Sinne haben sie nicht schon hervorgerufen! Die Bremer Zeitung, die an Entstellung und Verdrehung der Verhältnisse in ganz Deutschland ihres Gleichen sucht und leider die einzige politisch-geistige Speise der meisten Oldenburger ist, kömmt ihnen gehörig zu Hülfe, um die Gemüther zu verwirren. Um näher zum Ziele zu gelangen, mußte das Volk von allen praktisch-wichtigen Fragen, als von der Kirchen-, Schul-, Steuer-, Umzugsfrage, abgelenkt und durchaus auf die Vetofrage hingezogen werden, obwohl, die Hand aufs Herz gelegt, nicht der hundertste Theil des Volks sagen kann, daß er weiß, um was er sich dabei handelt. Auch dies ist gelungen, der Landtag hat gegen seinen früheren Beschluß jetzt in zweiter Abstimmung mit einem Uebergewichte von 10 Stimmen das bloße Suspensivveto angenommen. Einige Abgeordnete von schwankendem politischen Character waren, übermannt von den äußeren Eindrücken der Zeit, zu der anderen Ansicht übergegangen und hatten auch einen Anhang, der ihnen durch Dick und Dünn folgt, mitgenommen. Zwar ist man noch vor den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes stehen geblieben; aber schon haben — und nach unserer Meinung ganz folgerichtig — die Abgeordneten Böckel, v. Lindern und Genossen den weiteren Antrag gestellt, daß auch das zu vereinbarende Staatsgrundgesetz durch den auf dem Landtage sich offenbarenden souverainen Volkswillen müsse abgeändert werden können.

Es wiederholt sich auch bei uns die Erscheinung in der ersten französischen Revolution, daß eine kleine wenig intelligente aber rührige Partei zum Siege gelangt, weil sie zu handeln versteht, während die andere in ihrer Ruhe verharrt *) und höchstens räsonnirt und lächelt über Begebenheiten, wie die neuliche Volksversammlung im Kasino. Das Völkchen spürt den Teufel nur erst, wenn er sie beim Kragen hat **), möchten wir mit Mephisto ausrufen.

Wir ehren die politische Ueberzeugung eines Jeden, aber wir begreifen nicht, wie man die Monarchie noch retten zu können glaubt, wenn ihr das Veto genommen wird. Wir legen der Vetofrage durchaus keine praktische Wirksamkeit für das Leben bei, aber es ist eine Lebensfrage für die Monarchie. Es handelt sich dabei um die Frage: ob Monarchie oder Republik? Das ist des Pudels Kern, das wissen auch unsere schlauen Demokraten recht gut. Nur mit dem absoluten Veto kann die Monarchie gegen die demokratische Strömung sich halten. Wer aber die Republik oder als vorläufige Uebergangsbrücke eine s. g. demokratische Monarchie will, der muß allerdings für das Suspensivveto sich erklären. Dagegen ist nun nichts zu erinnern, aber dann sei man auch so ehrlich, offen zu gestehen was man will, und habe den Muth, sich

*) Solche Bravo's von Seiten des Publikums bei der Ständeversammlung hat deren Präsident, an dem wir übrigens gern die unerschütterliche Ruhe rühmen, bis jetzt noch nicht zurückgewiesen. Wie würde er wohl Aeußerungen im entgegengesetzten Sinne hingenommen haben?

*) So? — ei die eine Parthei handelt offen, während die andere mit unsäglicher Mühe im Geheimen agirt. Siehe den Adressenunfug. D. Beob.

**) Richtig — wenn es ihn aber spürt, so schüttelt es sich dermaßen, daß er bei Seite fliegt und mit langer Nase abziehen muß. Das Volk hat das am Sonntag bewiesen. D. Beob.

Landesbibliothek Oldenburg

nicht hinter allerlei abstrakte Redensarten zu verstecken. Dann werden auch diejenigen, welche von einer Republik ein unabsehbares Unglück befürchten, sich zur Rettung der Monarchie zusammenschaaren.

Auch wir sind mit hoher Achtung erfüllt vor den Republiken des Alterthums und würden der eifrigste Republikaner sein, wenn die Verhältnisse des Alterthums bei uns vorhanden oder nur herstellbar wären. So aber finden wir das einzige Heil in der konstitutionellen Monarchie, umgürtet mit Garantien für die Volksfreiheit. O geht doch mit eurer Republik, ihr Demokraten! Wo sind denn die wahren Republikaner, wo ist jene hochherzige republikanische Gesinnung, welcher der Staat über Alles geht? Wißt ihr denn nicht, daß bei uns jeder Einzelne Alles vom Staate haben will? Und was soll denn werden aus der Einheit Deutschlands? Wer nicht rein vernagelt ist, der muß wissen, daß von einer einzigen untheilbaren Republik nicht die Rede sein kann. Die Deutschen würden sich einander eher die Köpfe einrennen. Wohl aber könnte Deutschland in einige 100 sich befeindende Republikchen zerfallen und so eine leichte Beute der Fremden werden. Wenn ihr auf dem Oldenburger Marktplatz eine Oldenburger Republik ausposaunt, so wird flugs vom Jeverschen Schloßthurme eine Jeveranische herabgeblasen werden und der politische Verein zu Abbehausen wird nicht säumen, noch eine aparte Republik für sich zu proklamiren.

Daher ist unsere Ansicht: Freiheit und Einheit sind nur in der konstitutionellen Monarchie zu retten. Und weil wir jene wollen, so wollen wir auch diese, und weil diese nur bei dem absoluten Veto zu erhalten ist, so wünschen und hoffen wir, daß die Staatsregierung dem unter dem Terrorismus gewisser Bewegungen entstandenen Beschlusse des Landtags wegen des Veto's mit Kraft und Entschiedenheit entgegentrete. (!)

Verhandelt in der Volksversammlung

im großen Kasinosaal zu Oldenburg am 26. Nov. 1848. Nachmittags 4 Uhr.

Veranlaßt durch den Umstand, daß unter der Hand Unterschriften für Adressen gesammelt wurden, bezüglich auf die Wirksamkeit unsers Landtags namentlich in der Veto- und Wahlfrage, hatten mehrere Einwohner der hiesigen Stadt durch nachstehende Bekanntmachung in den Oldenburgischen Anzeigen

„Man hausirt hier mit Adressen, um den Bürgern bequeme Gelegenheit zu geben, ihre Ansicht über Veto und Wahl auszusprechen. Es ist nicht würdig, solche wichtige und öffentliche Angelegenheiten im Verborgenen zu betreiben. Finden wir uns daher zu einer öffentlichen Berathung und Beschließung zusammen zu der hiemit alle Staatsbürger auf Sonntag den 26. Novbr. Nachmittags 4 Uhr ins Kasino eingeladen werden."

so wie durch Maueranschläge die heutige Volksversammlung in Vorschlag gebracht.

In der Versammlung, welche sich in Folge dessen eingefunden hatte, eröffnete Klempner Fortmann jr. die Verhandlungen, indem er die Wahl eines Vorsitzers in Vorschlag brachte.

Als solcher wurde Auditor Claussen, ferner Klempner Fortmann als Beisitzer gewählt und der Revisor Lipsius zum Schriftführer ernannt.

Auf Grundlage einer vorgelegten Tagesordnung wurde zunächst die Vetofrage debattirt und nachdem eine gleiche Anzahl Reden für das absolute, beziehentlich für das suspensive Veto gehalten worden waren:

entschied sich die Versammlung mit einer großen Mehrheit für das Suspensivveto.

Hiernächst wurde die Art der Wahl der Landtagsabgeordneten zur Abstimmung gebracht und

entschied sich eine noch größere Mehrheit für direkte Wahlen.

Da eine Zählung bei der gedrängten Stellung der Stimmenden nicht wohl möglich war, so wurde von der Versammlung angenommen, daß die Mehrheit in der Vetofrage aus mindestens Dreiviertel und in der Wahlfrage aus Vierfünftel der Anwesenden bestanden habe, auch ohne Widerspruch anerkannt, daß durch diese Annahme der Minderheit durchaus nicht zu nahe getreten werde.

Schließlich wurden die Unterzeichneten beauftragt, Vorstehendes niederzuschreiben und diese Schrift dem Landtag zu überreichen.

Claussen. Fortmann jr. C. W. Lipsius.

Das Rechnungssteller-Institut betreffend.

Nachdem man eingesehen, daß die Anfertigung von Vormundschafts-, Curatel- und Theilungsberechnungen einige Kenntnisse erfordere, erschien unterm 22. Aug. 1804 eine Regierungskanzlei-Verordnung, wonach denjenigen, welche sich mit Anfertigung solcher Rechnungen künftig befassen wollten, eine Probearbeit aufgelegt wurde.

Hierauf wurde mehreren Schullehrern die Concession als Rechnungssteller ertheilt; später aber, nachdem die Vormundschaft sich nicht hauptsächlich — wie bei den Römern — auf die Person der Pupillen, sondern mehr auf die Verwaltung des Vermögens desselben erstreckte, und nachdem man gefunden hatte, daß der Lehrer während der Schulstunden sich mit Anfertigung von Rechnungen und die Kinder mit Abschreiben der Beilagen beschäftigten, ihnen auch jede erforderliche Sachkenntniß abgehe, die Vormünder und Pupillen in unheilvolle Prozesse und Verluste geriethen, kam man zu der Erkenntniß, das Rechnungsstellergeschäft als ein nicht unwichtiges anzusehen, und daß nur solche Personen zu concessioniren seien, welche sich mit dem Rechnungswesen, den Landesgesetzen u. s. w. bekannt gemacht und solches durch eine Probearbeit darzuthun im Stande waren. Dies geht namentlich aus den vom Großherzoglichen Stadt- und Landgerichte zu Oldenburg und vom Großherzoglichen Landgerichte zu Ovelgönne unterm 5. Febr. resp. 22. Juli 1840 erlassenen Bekanntmachung hervor. Obgleich diesemnach

Landesbibliothek Oldenburg

das Rechnungssteller-Institut ein vom Staat anerkanntes Bedürfniß ist, so besteht für dasselbe nicht einmal eine gesetzliche Regelung oder Instruction; zwar ist uns nur vom Oldenburger und Ovelgönner Landgericht eine Art Instruction, — die auch noch verschieden ist — an die betreffenden Rechnungssteller erlassen, sie enthält aber so viel unbeikömmliche*) und selbst in Beziehung auf Vormünder unzweckmäßige Bestimmungen, auch eine Herabsetzung der durch die Verordnung vom 4. Juni 1783 und Canzlei-Rescript vom 9. Mai 1826 festgestellten Taxen**), daß diese durchaus nicht länger bestehen kann. Was die Ertheilung der Concession betrifft, so wird hierbei wahrlich ein Bedürfniß nicht gehörig untersucht; um dies zu beweisen, braucht man nur zu wissen, daß im Amte Oldenburg acht, im Amte Elsfleth sechs, im Amte Zwischenahn drei; im Landgerichtskreise Oldenburg also im Ganzen siebzehn Rechnungssteller concessionirt sind; dies ist offenbar eine zu große Zahl, wenn man weiß, daß im ganzen Landgerichtskreis Oldenburg höchstens jährlich 150 Vormundschafts- oder Curatel-Rechnungen einkommen, wird nun an jeder pl. m. reichlich angeschlagen 10 ℛ verdient, so macht dies für jeden Rechnungssteller jährlich durchschnittlich 90 ℛ. — Daß hiervon keiner leben kann, ist klar.

Zur Entschuldigung wird man einwenden, die Rechnungssteller haben in Uebernahme von Konkurs-Kuratelen***) und Anfertigung von Schulddokumenten, Contrakten und Wahrnehmung von Mandatariatsgeschäften Nebenverdienste, allein letztere Arbeiten gehören zu den s. g. freien Künsten, die von Jedem ohne Concession ausgeübt werden dürfen und in diesen Geschäften concurriren denn auch besonders in der Stadt Oldenburg eine Unzahl namenloser Agenten†) und Staatsdiener; unter den Letzteren soll sogar Einer sein, der seinen nicht unbedeutenden Copiistendienst durch angehende Schreiber wahrnehmen läßt und Mandatargeschäfte als Hauptbeschäftigung treibt, so daß man ihm scherz- oder spottweise ellenlange Titel beigelegt haben soll.

Wie wenig der Rechnungssteller in seinem Fache geschützt und welcher großen Concurrenz er ausgesetzt ist, wenn der Schuster nicht beim Leisten bleibt, ist eben gesagt, und da das Sprüchwort: Ne sutor ultra crepidam nicht beherzigt wird, so ist eine gesetzliche Regelung durchaus nöthig.

Zunächst dürften keine neue Rechnungssteller zu concessioniren sein, da mindestens, wie oben gezeigt, das Bedürfniß um die Hälfte übersetzt ist, auch dürfte die Probearbeit zu erschweren und eine Art Examen einzuführen sein. Besonders bequem und zweckmäßig für die betreffenden Eingesessenen scheint es, wenn die Rechnungssteller kirchspielsweise concessionirt und zugleich mit der Kirchspiels-, Kirchen- und Armenrechnungsführung beauftragt würden, wie dies in vielen Kirchspielen auch schon zweckmäßig gefunden ist.

In wie weit dies Alles bei der bevorstehenden Einrichtung eines Pupillen-Collegiums, Notariats- und bei der Revision der Gemeinde-Ordnung zu berücksichtigen ist, dürfte dem constituirten Landtage und der gesetzgebenden Behörde überlassen bleiben müssen. ☙

*) Das Landgericht dürfte als eine gesetzgebende Behörde nicht anzusehen sein.

**) Nach dieser Taxe erhält der Rechnungssteller à Seite 6 gr., während der Anwalt nach dem Prozeßreglement außer arrha et instruction à Seite 18, 24, 36, ja sogar bei einem hohen Objecte die enorme Gebühr von 48 gr. Gold erhält, obgleich er jetzt keine Gerichts- und Stempelkosten mehr auszulegen braucht und Defensionskosten immer bezahlt erhält.

***) Diese kommen bisher auch nur Einzelnen zu Gute, obgleich sie wie Contradictoren abwechseln sollten.

†) Welchen theilweise auch nur gegen Umzugsschein hier der Aufenthalt gestattet ist.

Zwei Erklärungen.

Nach einem Artikel aus Löningen in Nr. 94. d. Bl. sollen die zur Majorität gehörenden Abgeordneten ihren Wählern gedruckte Adressen, eine Gutheißung des absoluten Veto und der indirekten Wahlen aussprechend, zur etwaigen Unterzeichnung eingesendet haben. Ich sehe nicht ein, weshalb ein solches Verfahren unstatthaft sein sollte; weiß aber eben so wenig, ob es irgendwo vorgekommen, oder ob die desfällige Behauptung des Ungenannten völlig aus der Luft gegriffen sein mag. Insofern sie jedoch mich betrifft, der ich namentlich genannt worden bin, so erkläre ich sie hiermit für gänzlich ungegründet und falsch.

Dem Ungenannten gegenüber habe ich nichts weiter zu erklären, und will ich ihn zum Danke für die mir zugedachte, in etwas hofmeisterndem Tone gehaltene ganz überflüssige Belehrung nur noch bitten, künftig erst genauere Erkundigungen einzuziehen, damit er nicht wieder mit einer so grundlosen Behauptung hervortrete.

Wohl ist eine Adresse der gedachten Art nach Löningen gekommen; sie ist aber so wenig von mir ausgegangen oder befördert worden, daß ich von ihrem Dasein und Inhalte erst von Löningen aus bin unterrichtet worden.

Oldenburg, Novbr. 28, 1848. Konerding.

Auf die in Nr. 92. des Beobachters an die Abgeordneten des Kreises Ovelgönne überschriebene Aufforderung erwiedere ich, daß ich meine Vorträge in der Ständekammer, so wenig im Allgemeinen als auch im Wesentlichen, von irgend jemand entlehnt habe, so wie ich mich überhaupt an keine Instruction gebunden habe, noch binden werde. U. Lübben.

Der Handwerkerverein in Oldenburg

hat in einer der Ständekammer am 27. Novbr. überreichten Eingabe die Erwartung ausgesprochen, daß die Kammer bei der zweiten Lesung des Staatsgrundgesetzes den frühern Beschluß, wornach den Abgeordneten, welche in der Stadt Oldenburg wohnen, **keine Diäten** ausgezahlt werden, möge fallen lassen, da durch diesen Beschluß das, dem ganzen Lande zugesprochene Wahlrecht der Stadt Oldenburg verkümmert und der Mittelstand, den theils der Handwerkerstand umfasse, von

Landesbibliothek Oldenburg

der Wahl zum Abgeordneten gänzlich ausgeschlossen sei, also nur besoldete oder sehr begüterte Personen als Abgeordnete gewählt werden könnten.

Berichtigung.

Auf den in Nr. 92. des Beobachters ausgesprochenen Tadel über die Musikaufführung zu „Preciosa“ erlaube ich mir die Bemerkung, daß ich die hierin so vortheilhaft bedachte Clarinette (womit wahrscheinlich das sich einigemal wiederholende „Solo“ für dieses Instrument gemeint ist) durchaus nach der Vorschrift des Dirigenten gespielt habe. Deshalb glaube ich den hierüber ausgesprochenen Tadel von mir ablehnen zu dürfen.

Oldenburg, Novbr. 19, 1848.

Müller II.,
Hautboist und Kapellmusikus.

Bitte.

Theilnehmer der Volksversammlung am 26. Novbr. im Casino werden gebeten, sich darüber der Wahrheit gemäß öffentlich auszusprechen, ob, wie das Gerücht sagt, die Majorität zum großen Theile aus Schülern — namentlich aus der Schule vor dem Heil. Geistthore — und aus Lehrburschen bestanden hat *). Der Werth der Abstimmung wird darnach sich bestimmen lassen.

Einer, der nicht in der Volksversammlung gewesen ist.

Zur Nachricht.

Der Artikel: „Zur Vetofrage“ wird abgelehnt: erstens, weil er aus einem andern Blatte entnommen ist und zweitens, weil er etwas allgemein Bekanntes enthält und dies allgemein Bekannte auf unsere Vetofrage gar keine Anwendung finden kann. Ein amerikanischer Präsident ist etwas anderes als ein deutscher Fürst: jener wird vom Volk gewählt und wenn er sich als unfähig ausweis't, vom Volke wieder abgesetzt, während dieser sich durch die Geburt berechtigt glaubt, über das Volk unumschränkt zu herrschen bis an sein hochseliges Ende. — Daß in Amerika eine Bill erst viele Stadien durchlaufen muß, bevor sie zum wirklichen Gesetz erhoben wird, beweis't weder für noch gegen das absolute Veto eines Fürsten etwas und der „auf dem Lande geborne Jeveraner“ hätte seine Weisheit ohne Schaden für sich behalten können. — Die Aufnahme mehrer Artikel über Wahl und Veto und über die vielfach besprochene, famose gedruckte Adresse müssen wir ablehnen, so wie auch den Abdruck der Vertrauensadresse, die, mit 228 Unterschriften aus der Stadt Oldenburg und dem Stadtgebiet, am 27. Nov. dem Landtage übergeben ist. Sie consentirt die frühern Beschlüsse der Kammer, besonders die beiden über Wahl und Veto. Allein hinsichtlich des Veto hat sie nichts gefruchtet — wenn sie das überall konnte — denn bei einer zweiten Abstimmung ist das Suspensivveto mit 18 gegen 10 Stimmen durchgegangen. Dem hiesigen Adressenweisen oder Unwesen wird auch ja wohl die am vorigen Sonntag im Casino gehaltene Volksversammlung den Garaus gemacht haben; dort sprach sich die Volksmeinung sehr bestimmt und unzweideutig aus. — Die Unterredung aus D. ist durch andere, bereits abgedruckte Artikel gleichen Inhalts überflüssig geworden. — Den Artikel über die am Sonntag stattgehabte Volksversammlung lehnen wir ab, weil derselbe höchst ungenau, um nicht zu sagen unwahr, berichtet. Wir waren selbst zugegen und haben Alles sehr genau beobachtet. Der Herr Verfasser würde mit seiner Beschreibung beim Publikum auch verflucht wenig Ehre einlegen, denn es ist nicht fein, das Volk auf solche Weise zu verhöhnen.

Der Beobachter.

*) Da wir selbst in der Versammlung gegenwärtig waren, so können wir dieses Gerücht mindestens als lügenhaft bezeichnen. D. Beob.

Berichtigung. In Nr. 92. S. 397. Sp. 1. Z. 15. lies „verkennen“ statt erkennen.

Nachtrag. Von den in der letzten Versammlung des Volksvereins zu Elsfleth nicht anwesenden Mitgliedern wurden noch nachträglich für die Familie Blum's bezahlt 8 Thaler 25 gr.

Kirchliches.

Vom 24. bis 30. November sind in der Oldenb. Gemeinde

I. Copulirt: 90) Peter Friedrich Ludwig Timpe und Charlotte Margarethe Friederike Meyer geb. Breithaupt, Oldenburg. 91) Johann Diedrich Ahlers und Anna Margarethe Schrader, Ofenerfeld. 92) Christian Diedrich Wille und Anna Margarethe Hedwig Mehrens, Eversten. 93) Johann Heinrich Anton Meyer und Marie Margarethe Elisabeth Hovene, Gerberhof.

II. Getauft: 354) Anna Friederike Catharine Aufforth, Eversten. 355) Sophie Henriette Margarethe Neunaber, Eversten. 356) Johann Heinrich Gustav Spieske, Oldenburg. 357) August Johann Diedrich Marburg, Heil. Geistthor. 358) Gesche Helene Kreutz, Ofenerfeld. 359) Wilhelm Heinrich Carl Bödeker, Oldenburg. 360) Julius Arnold Robert Baumberger, Haarenthor.

III. Beerdigt: 315) Martin Georg Dinklage aus Osternburg, (Hospital) 22 J. 316) Heinrich Gerhard Friedrich Frerichs, Heil. Geistthor, (Hospital) 18 J. 317) Hermann Diedrich Schütte, Oldenburg, 62 J. 318) Antonie Adele Helene Hegeler, Oldenburg, 7 J. 319) Johann Gerhard Willers, Heil. Geistthor, 47 J. 320) Carsten Oltmann Coldewey, Bornhorst, 1 M. 321) Carl Meyer, Oldenburg, 35 J. 322) Gerhard Hellmann aus Cloppenburg, (Hospital) 22 J. 323) Johann Gerhard Helms, Eversten, 21 J. 324) Diedrich Berend Lamarre, Donnerschwee, 56 J. 325) Carl Friedrich Bucholtz, Oldenburg, 1 J. 326) Hullmann, todtgeb. Mädchen, Nadorst. 327) Doris Meyer geb. Samme, Oldenburg, (Hospital) 54 J.

Sonntag, den 3. December predigen in der Lambertikirche

Frühpredigt:	Herr Hofprediger Wallroth.	Anf.	8½ Uhr.
Hauptpredigt:	„ Geh. Kirchenrath Böckel.	„	10 „
Nachm.-Pred.:	„ Kirchenrath Claußen.	„	2 „

Redacteur: Wilhelm Calberla. — Schnellpressendruck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Landesbibliothek Oldenburg

Der Beobachter.

Ein Volksblatt.

Wöchentlich erscheinen zwei Nummern in ½ Bogen Der Vorausbezahlungspreis ist für auswärtige Abonnenten, einschließlich des Oldenburgischen Postporto's, vierteljährlich 36 Gr.; für die Abonnenten der Stadt Oldenburg 34 Gr. frei ins Haus.

V. Jahrgang. Dienstag, den 5. December 1848. № 97.

Ein Antrag auf Einführung von Sühne- und Schiedsgerichten.

Unsere Vorfahren, die Rüstringer Friesen, die Bewohner des jetzigen Stad- und Butjadingerlandes, der vier Marschvogteien, der Aemter Varel, Neuenburg und des Stedingerlandes, waren ein freies, sich selbst regierendes Volk; sie duldeten keine Fürsten über sich — denn die oberste Gewalt war beim Volke und in freier Versammlung, unter freiem Himmel wurde getagt, wurden Gesetze berathschlagt und beschlossen, wurden die Richter gewählt zu Gesetzeswächtern und Vollstreckern. Ein freier Richterstuhl, ein freies Wort, gleiche Rechte und gleiche Lasten, das war das bürgerliche Glaubensbekenntniß unserer Altvordern — dafür opferten sie Alles, denn als höchstes Gut galt ihnen die Freiheit, und „willkommen freier Friese!“ war der stolze Gruß, womit sie sich Jahrhunderte begrüßten. Aber schon lange ist dieser Gruß verstummt; er ist zur Lüge geworden. Unsere Vorfahren erlagen nach langem verzweiflungsvollen Kampfe den raub- und ländergierigen Fürsten, die mit Krämern und Pfaffen, im Bunde mit ihren Kriegsknechten, das Land der Freiheit mit Knechtschaft besudelten. Zerbrochen ward unter dem eisernen Fußtritt der Tyrannei der freie Richterstuhl — und es verstummte das freie Wort. Ein fremdes, in fremder Sprache geschriebenes, im despotischen Sinne abgefaßtes Recht, das gar wenig auf unsere Zustände paßte, wurde uns aufgedrungen, das Unrecht ward zum Recht, das Volk verdumpfte und gewöhnte sich an den Gedanken, Alles müsse ihm von Oben kommen, und so weit waren wir in dumpfer Trägheit und Knechtschaft befangen, daß selbstständig unsere Angelegenheiten zu ordnen und zu beurtheilen wir nicht wagten, sondern uns bittend nach Oben wandten — oder den Rath eines s. g. gelehrten Juristen beanspruchten, bezahlten und befolgten, ja unsere Unmündigkeit war so groß, daß die Beamteninstruction in ihrem ersten §. sagen konnte: der Amtmann solle der Vater seiner Amtseingesessenen sein!

Daß ein solcher Zustand die bittersten Früchte hervorbringen mußte, ist klar, und Wer unter uns hat nicht schon von dieser bitteren Frucht genossen?! Die Klagen über die endlose Dauer der Processe, über die großen Gerichtskosten und Anwaltsgebühren, über das heimliche schriftliche Verfahren, über die Rechtsunsicherheit aus den verschiedenen Ansichten der Gerichte, über die Auslegung des fremden Rechts entspringend, sie sind allgemein. Die Richter selbst erkennen das, und gleich den Auguren Roms können sie ohne Lächeln sich nicht begegnen.

In diesem elenden Zustand lebten wir Jahrhunderte, träumerisch, that- und rathlos — da auf einmal vernehmen wir von Frankreich her in den Märzen den Wachaufruf, den Völkerbefreiungsgruß und Deutschland erhob sich, die Fürsten wankten sammt ihren Thronen, die Volksherrschaft wurde im Vorparlament verkündet. Aber mit dem bloßen Verkünden ist's nicht gethan — das Volk muß zunächst herrschen lernen. — Wie aber gelangt es dahin? dadurch, daß es selbstständig denken, urtheilen und handeln lernt, daß es seine eigene Angelegenheit selbst zur Hand nimmt, selbst entscheidet. Dieses wird aber am besten durch Errichtung von Sühne- und Schiedsgerichten erreicht, denn sie sind die Träger des wahren Rechts, des Rechtes freier Männer. Nicht eine Gesetzgebungscommission, das Volk giebt Gesetze; denn alle Gesetze entspringen aus der Sitte, dem Willen, der Rechtsansicht im Volk, und eine volksthümliche Gesetzgebung ist nichts weiter als die Aufzeichnerin dieser ungeschriebenen Gesetze; ja das Recht der Selbstgesetzgebung ist sogar in unseren strengmonarchischen Zuständen anerkannt worden, indem man dem

Landesbibliothek Oldenburg